

Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB

- Beschlossen von der Prüfstelle und Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium der Finanzen am 5. September 2005 -

## **1. Grundlagen**

Die DPR hat gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB Konzern- und Jahresabschlüsse nebst Lageberichten von kapitalmarktorientierten Unternehmen i.S.d. § 342b Abs. 2 Satz 2 HGB in Stichproben zu prüfen (Routineprüfung). Die im Folgenden beschriebenen Grundsätze zur Stichprobenauswahl orientieren sich an dem CESR Standard Nr. 1 Durchsetzung von Grundsätzen zu kapitalmarktrelevanten Informationen in Europa (Standard Nr. 1) sowie dem CESR-Fin SCE Diskussionspapier vom 7. Juni 2005. Das dabei präferierte Auswahlverfahren ist ein kombiniertes Verfahren aus einer risikobewussten Auswahl sowie einer statistischen Zufallsauswahl. Die Stichprobenauswahl der DPR basiert auf einem solchen kombinierten Verfahren.

Die im Diskussionspapier bevorzugte risikoorientierte Auswahl hat sich 1. nach der Wahrscheinlichkeit einer wesentlichen Falschaussage in der Finanzberichterstattung und 2. nach der möglichen Auswirkung dieser Falschaussage auf das Marktvertrauen und den Investorschutz zu richten. Hierbei ist im Diskussionspapier ein Zusammenhang zwischen der Intensität und dem Detaillierungsgrad der Informationsbeschaffung in Bezug auf die Risikofaktoren und dem Umfang und der Methodik zur Zufallsauswahl zu erkennen.

In Abschnitt E. „Methoden des Enforcement“ sieht der Standard Nr. 1 auch vor, dass bei der Bestimmung der Auswahlverfahren und -methoden Kosten und Nutzen abzuwägen sind.

Das von der DPR gewählte Modell hinsichtlich der Stichprobenprüfungen trägt insbesondere der deutschen Zweigleisigkeit von Anlass- und Stichprobenprüfung sowie dem Ziel Rechnung, alle kapitalmarktorientierten Unternehmen in die Prüfung in einem definierten Zeitraum einzubeziehen (Vollabdeckung).

Anlassprüfungen haben Vorrang vor Stichprobenprüfungen. Das bedeutet, dass Stichprobenprüfungen nur in dem Umfang durchgeführt werden, soweit die Kapazitäten der DPR nicht durch Anlassprüfungen in Anspruch genommen sind.

Die DPR (Stichprobenausschuss) überprüft jährlich oder aus gegebenem Anlass, ob eine Anpassung der Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung erforderlich oder zweckmäßig wird. Dies kann insbesondere der Fall sein, falls das Diskussionspapier im Verlauf der weiteren CESR Beratungen Veränderungen erfährt. Änderungen der Prüfungsgrundsätze werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt.

## **2. Auswahlverfahren für die Stichprobenprüfung gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB**

Die Auswahl erfolgt aufgrund eines kombinierten Systems, das eine risikoorientierte Auswahl sowie eine Zufallsauswahl vorsieht. Bei der Ausgestaltung der Details hinsichtlich der konkreten Durchführung der Auswahlverfahren können auch Kosten - Nutzen - Überlegungen berücksichtigt werden.

**a) Risikoorientierte Auswahl**

Anteil: 15 - 20% der Stichprobenprüfungen

Die DPR wird aufgrund von Veröffentlichungen über und von kapitalmarktorientierten Unternehmen oder sonstigen Hinweisen auf besonders risikobehaftete Umstände (z.B. erstmaliges Listing, außergewöhnliche Transaktionen (Unternehmenserwerb oder -veräußerung, Transaktionen mit nahe stehenden Personen) und Sachverhaltsgestaltungen, wirtschaftliche Lage etc. eine bewusste Auswahl der von solchen Risiken betroffenen Unternehmen vornehmen. Bei Hinweisen auf konkrete Fehler der Rechnungslegung ist eine anlassbezogene Prüfung einzuleiten.

Die ausgewählten Unternehmen müssen Teil der Grundgesamtheit aller der Prüfung durch die DPR unterliegenden Unternehmen sein, wie unter b) dargestellt. Ein ausgewähltes Unternehmen scheidet aus der Grundgesamtheit aus, es sei denn, dass der DPR neue Risikofaktoren bekannt werden.

**b) Geschichtetes Stichprobenverfahren mit risikoorientiertem Element**

Anteil: 80 - 85 % der Stichprobenprüfungen

Durch die Schichtung der Stichprobenauswahl wird berücksichtigt, welche Auswirkung ein wesentlicher Fehler der Rechnungslegung auf das Marktvertrauen oder den Investorschutz hat. Es können besondere Themenschwerpunkte, ggf. auch branchenspezifisch, gesetzt werden.

Bis auf weiteres wird der Auswahl folgende Schichtung zugrunde gelegt:

Index	Gesamtzahl Unternehmen	Geprüfte Unternehmen pro Jahr	= Zeitintervall für die Prüfung (Jahre)
DAX	30	7	4,3
MDAX	50	10	5,0
SDAX	50	10	5,0
TecDax	<u>30</u>	<u>7</u>	4,3
	160	34	
Übrige	<u>1.240</u>	<u>124</u>	10,0
	<u>1.400</u>	<u>158</u>	

In die geschichtete Stichprobenauswahl kommen alle Unternehmen einer Schicht, die damit die gleiche Chance haben, in eine Prüfung einbezogen zu werden. Damit soll erreicht werden, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes alle Unternehmen einer Prüfung unterzogen werden. Dazu werden die in einem Jahr ausgewählten Unternehmen aus der Gesamtheit der Unternehmen der jeweiligen Schicht entfernt, bis im letzten Jahr alle noch verbliebenen Unternehmen dieser Schicht der Prüfung unterzogen werden. Soweit der

DPR neue Risikofaktoren in Bezug auf ein ausgewähltes Unternehmen bekannt werden, wird es der Grundgesamtheit wieder zugeführt.

Bei der Zufallsauswahl werden für den jeweiligen Planungszeitraum 10 % mehr Unternehmen gezogen, als es die Kapazität der DPR erlaubt. Die Auswahl der dann wieder in die Grundgesamtheit zurück zu legenden Unternehmen erfolgt unter Würdigung von Risikoaspekten bei den gezogenen Unternehmen und unter Kosten - Nutzen Erwägungen

### **3. Auswahl der in Stichproben zu prüfenden Unternehmen / Prüfungsinhalte**

Die Erhebung der Grundgesamtheit aller der Prüfung durch die DPR unterliegenden Unternehmen, das konkrete Auswahlverfahren, die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen sowie ggf. die Festlegung von periodischen, zum Teil branchenspezifischer Themenschwerpunkte erfolgt gemäß den §§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 17 Abs. 1 Satz 2 der Verfahrensordnung durch den Stichprobenausschuss der DPR.

### **4. Planung**

In Anbetracht der noch fehlenden Erfahrungen hinsichtlich des Zeitbedarfs für die Stichprobenprüfungen und den zukünftigen Anfall von anlassbezogenen Prüfungen wird die DPR zunächst eine vierteljährliche Planung für die Stichprobenprüfung vornehmen. Dabei wird sie für die einzelnen Quartale von den jährlichen Zielgrößen von ca. 15 bis 20 % Anteil der risikoorientierten Auswahl und ca. 80 bis 85 % Anteil der Zufallsauswahl abweichen, da die risikoorientierte Auswahl und Prüfung bezogen auf die zu prüfenden Jahres- und Konzernabschlüsse, die überwiegend ein Geschäftsjahresende 31. Dezember aufweisen, primär im Zeitraum kurz nach Veröffentlichung der entsprechenden Abschlüsse erfolgen sollte.

Falls an einem Quartalsende die ausgewählten Stichprobenprüfungen aufgrund der Arbeitsbelastung der DPR (z.B. durch Anlassprüfungen) oder der unerwartet hohen zeitlichen Intensität von ausgewählten Stichprobenprüfungen noch nicht abgearbeitet sind, werden diese in das nächste Quartal vorgetragen. Der Stichprobenausschuss hat dies bei der Planung für das Folge-Quartal entsprechend zu berücksichtigen.